Caduceus Express

Publication de l'Institut Central des Hôpitaux à l'intention du corps médical Publikation des Zentralinstituts der Spitäler für medizinisches Fachpersonal

August 2015, Vol. 17, N° 7



Die Verkehrsmedizin : eine Subdisziplin der Rechtsmedizin

M. Fellay, Zentralinstitut der Spitäler, Spital Wallis, Sitten

Im Wallis werden jährlich über viertausend neue Führerausweise der Kategorie B (Motorwagen) ausgestellt. Während in der Bevölkerung den einen Sicherheit ein grosses Anliegen ist, warnen andere vor vermeintlichen Auswüchsen des Massnahmenpakets «Via Sicura» [1]. Zwar wird über das steigende Verkehrsaufkommen geklagt, doch niemand will auf das Lenken eines Autos verzichten.

Das Gesetz [2] sieht vor, dass jeder, der über die erforderliche physische und psychische Leistungsfähigkeit zum sicheren Führen von Motorfahrzeugen verfügt, suchtfrei ist und bis anhin als Fahrzeuglenker die Verkehrsregelung respektierte, nach bestandener theoretischer und praktischer Prüfung das Anrecht auf einen Führerausweis hat.

Obwohl nach wie vor zahlreiche Unfälle registriert werden, ist eine abnehmende Tendenz schwerwiegender Unfallfolgen zu beobachten (d.h. weniger Todesopfer). Die Unfallstatistiken zeigen auf, dass der Rückgang der Anzahl der Verkehrstoten (250 pro Jahr in der Schweiz) nicht mit dem Rückgang der Unfälle korreliert (Stabilisierungstendenz in den letzten Jahren), jedoch vor allem auf Verbesserungen der Fahrzeugtechnologie (z.B. Airbags) zurückzuführen ist.

In Anbetracht der Tatsache, dass Unfälle meist auf menschlichen Ursachen beruhen, sind die Behörden bestrebt, medizinische Ursachen auszuschliessen. Dazu setzt der Gesetzgeber im Rahmen des noch nicht abgeschlossenen Programms «Via Sicura» schrittweise eine Reihe von Massnahmen um. Die Behörden stützen sich dabei auf Ärzte der Stufe 1, welche die obligatorischen medizinischen Kontrolluntersuchungen [3,4] von Lenkern im Alter von 70 Jahren und älter durchführen, auf Ärzte der Stufe 2, welche für die medizinische Kontrolluntersuchung von Berufslenkern verantwortlich sind, sowie auf spezialisierte Gutachten durch Verkehrsmediziner (Stufe 3 und 4), welche eine von der SGRM (Schweizerische Gesellschaft für Rechtsmedizin) Schwerpunkts-Qualifikation aufweisen.

Das Gesetz sieht eine Kaskade vor, dass der Arzt, der Zweifel an der Fahrtüchtigkeit seines Patienten hat, ihn an einen Arzt einer höheren Stufe der Verkehrsmedizin überweisen kann.

Die verlangten verkehrsmedizinischen und verkehrspsychologischen Untersuchungen, denen sich «Raser» oder Personen mit definitv aberkanntem Führerausweis unterziehen müssen, sind in den Artikel 5a und 5b der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr [5] geregelt.

Die kantonale Verkehrsbehörde sieht vor (DSUS im Wallis), dass die Überprüfung der Fahrtüchtigkeit durch SGRM-Ärzte bestätigt wird (zum Beispiel von älteren Personen nach Anzeige, nach Zwischenfall oder wenn der Hausarzt die Verantwortung einem Spezialisten der Stufe 3 übertragen möchte).

Im Rahmen eines vorsorglichen Führerscheinentzugs (Stufe 4) beim Fahren in angetrunkenem Zustand oder unter Betäubungsmitteleinfluss, sind medizinische Gutachten für die Verwaltungsbehörde zu erstellen, um über die Fahrtüchtigkeit entscheiden zu können. Das gleiche Prozedere auch angewendet, wenn Zweifel aufgrund gesundheitlicher Beeinträchtigung bestehen (z.B. Diabetes, Epilepsie und Herzrhythmusstörungen, Somnolenz, Unwohlsein aller Art, vasovagale Anfälle und Schwindel, Medikamenteneinnahme, charakterliche und/oder psychiatrische Beeinträchtigungen, unzureichendes Sehvermögen).

Die Abteilung für medizinische Gutachten (AMG) des Zentralinstituts der Spitäler erstellt für den Kanton Wallis sämtliche Gutachten und führt alle ärztlichen Untersuchungen durch, für die eine Ausbildung auf Stufe 3 und 4 verlangt wird.

In Ausführung ihres Mandats, garantiert die AMG die Qualität der Leistungen, sowohl in französischer als auch in deutscher Sprache, und unterliegt den Regeln der Sektion Verkehrsmedizin der Schweizerischen Gesellschaft für Rechtsmedizin (SGRM). Dabei ist die AMG jedoch vollkommen unabhängig und an die ärztliche Schweigepflicht gebunden.

Unter den verschiedenen Aktivitäten der AMG sind folgende hervorzuheben:

Kontrolluntersuchungen durch Ärzte der Stufe 3

In bestimmten Fällen sieht das Gesetz durch Art. 7 VZV Ausnahmen für Führerausweise mit Beschränkung vor. Diese Ausnahmen erfordern einen Arzt, mit einer von der SGRM anerkannten Ausbildung zum Verkehrsmediziner.

Stufe	Wer	Was
1	Hausärzte	Seniorenkontrolle ab 70 jedes 2. Jahr
2	2-tägig ausge- bildete Ärzte	Höhere Kategorien medizinischer Kontrollen, nach VZV Art. 11a
3	Verkehrsmedizi- ner SGRM (AMG/ ZIW : Abteilung für medizinische Gutachten)	 Zweituntersuchung nach Stufe 1 und 2 Zweitmeinung nach ärztlicher Kontrolle IV-Meldung Zweifel nach Krankheit Zweifel nach Unfall/Bewerber mit Körperbehinderung Bewerber über 65 Jahre
4	Verkehrsmedizi- ner SGRM (AMG/ ZIW)	Gutachten nach vorsorglichem Führerscheinent- zug (Zweifel an Fahreignung nach Art. 15d SVG Abs. 1)

Bei diesen Kontrolluntersuchungen ist die AMG mit einer steigenden Anzahl älterer Personen konfrontiert, welche häufig von Kollegen der Allgemeinmedizin überwiesen werden. Dabei wird folgendermassen vorgegangen:

Anamneseerhebung und Untersuchung des Lenkers, sowie Einholung von Zusatzinformationen mit Meldung an die DSUS. Diese Meldung wird stets mit einem Schreiben an den Hausarzt begleitet. Kontrollen dieser Kategorie werden auch bei Jugendlichen durchgeführt, bei denen Zweifel bezüglich ihrer physischen oder psychischen Fähigkeiten bestehen.

Medizinische Gutachten durch Ärzte der Stufe 4

Gutachten werden gemäss den Regeln der Sektion Verkehrsmedizin – einer Unterabteilung der Schweizerischen Gesellschaft Rechtsmedizin (SGRM) erstellt. Dabei erarbeiten die Verkehrsmediziner ein Gutachten, welches alle Aspekte berücksichtigt, d.h. medizinische und chirurgische Vorgeschichte, soziale und berufliche Integration mit Bildungs- und familiärem Hintergrund, möglicher vorbestehender Alkohol- oder Suchtmittelmissbrauch (aktuelle Laboruntersuchungen, Haaranalyse stellt die wichtigste biologische Untersuchung dar), sowie die Ergebnisse der klinischen Untersuchung (unter besonderer Berücksichtigung ophthalmologischer neurologischer Gesichtspunkte). Es folgen Diskussion und Schlussfolgerung mit Antwort auf die Fragestellung. Der Entzug des Führerausweises erfolgt auf unbestimmte Zeit! Das Fahrverbot gilt solange, bis sich der Lenker einer medizinischen Untersuchung zur Rückerstattung des Führerausweis unterzieht. Dabei ist er Gesetzes wegen verpflichtet, nachzuweisen, dass er keine Suchtgefährdung mehr aufweist und insofern keine Gefahr mehr besteht, dass er erneut in verkehrsuntauglichem Zustand (alkoholisiert oder unter Betäubungsmitteleinfluss) ein Fahrzeug lenkt.

Die Anzahl derartiger Gutachten hat sich seit 2011 verfünffacht. Dies kann sich teils dadurch erklären, dass heute ein Gutachten ab einem Alkoholisierungsgrad von 1.6‰ verlangt wird, im Vergleich zu Früher, als ein solches erst ab 2,5% erforderlich war. Weitere Ursachen solcher Gutachten sind polizeiliche Ermittlungen, bei denen der Verdacht aufgekommen ist, dass der Beschuldigte unter Betäubungsmitteleinfluss ein Fahrzeug gelenkt hat, oder Meldung seitens der IV bestehen (6. Revision).

Literatur

- Wick R, Rohner Sonderegger T, Menn M. Gesetzesänderung Via Sicura: Senkung des Grenzwertes für die medizinische Fahreignungsabklärung von 2,50 auf 1,60 Gewichtspromille. Strassenverkehr 1/13; 50-6.
- 2 Loi fédérale sur la circulation routière (LCR), 741.01; Strassenverkehrsgesetz, (SVG) 741.01
 3 La Harpe R., Joris Lambert S., Palmiere C., Favrat B., L'appréciation médicale de l'aptitude à conduire. In: *Droit de la santé et médecine légale*. Médecine et Hygiène, Chêne-Bourg, pp. 707-712, 2014.
- Handbuch der verkehrsmedizinischen Begutachtung, Arbeitsgruppe Verkehrsmedizin der Schweizerischen Gesellschaft für Rechtsmedizin, Verlag Hans Huber, 2005.
- Ordonnance réglant l'admission des personnes et des véhicules à la circulation routière, (OAC), 741.51; Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (VZV), 741.51

Kontaktperson

Dr. med. Maurice Fellay Verkehrsmediziner SGRM

maurice.fellay@hopitalvs.ch